



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

2. Notwendigkeit

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

die beiden wichtigsten Funktionen der Übersetzungslehre, ihre Verwendung für die Quellenkritik und ihre Tragweite für die Institutsgeschichte an zwei Problemen darlegen. Die erste Funktion soll an der Streitfrage über das Verhältnis des Lateintextes der gemeinfriesischen Rechtsquellen zu den friesischen Texten erörtert werden, die zweite Funktion an der viel besprochenen Streitfrage über die Stände der karolingischen Volksrechte. Bei dieser Erörterung werde ich auch zu den Einwendungen Stellung nehmen, welche v. SCHWERIN<sup>1)</sup> und KONRAD BEYERLE<sup>2)</sup> gegen meine sachliche Deutung sowie gegen meine Übersetzungslehre und ihre Anwendung erhoben haben.

2. Die Notwendigkeit der Übersetzungslehre ergibt sich aus dem Zwiespalt, der in dem frühen Mittelalter auf deutschsprachlichem Gebiet zwischen der deutschen Sprache des Rechtslebens und der lateinischen Urkundensprache bestanden hat. Die rechtsbildenden Elemente haben deutsch gesprochen und ihre Normen einschließlich der Geschäftsnormen in deutscher Sprache geformt. Aber die Festlegung für die Dauerwirkung erfolgte in lateinischen Urkunden. Daraus folgt notwendig, daß diese Urkunden insoweit durch Übersetzung aus dem Deutschen entstanden sind<sup>3)</sup>. Die Einsicht, daß ein Übersetzungsvorgang stattgefunden hat, ist so naheliegend, daß sie beinahe selbstverständlich ist. Und diese Erkenntnis ist auch in der geschichtlichen Literatur schon früher nicht übersehen und auch, allerdings mehr gelegentlich, verwertet worden. Aber mit der Einsicht oder der Zustimmung zu dieser Einsicht ist es noch lange nicht getan. Es ist vielmehr notwendig, daß wir uns die verschiedenen Folgen veranschaulichen, welche dieser Zwiespalt für das Rechtsleben, für die Entstehung der Rechtsquellen, aber auch für ihre Anwendung ergeben hat. Dies ist

gemal« S. 31 ff., in den »Pfleghafte« S. 198, 99 und in der »Lex Fris.« S. 6 ff.

<sup>1)</sup> Deutsche Literaturzeitung 1928, S. 1023 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung) und Ztschr. 1929, S. 481 ff. (Besprechung meiner Lex Frisionum).

<sup>2)</sup> Ztschr. 1928, S. 491 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung).

<sup>3)</sup> Dies gilt auch für die Urkunden der königlichen Kanzlei. Auch bei ihnen kann sich die Anwendung der Übersetzungslehre, die Stellung der Übersetzungsfrage als wertvoll erweisen. Ein Beispiel bietet das viel erörterte Würzburger Privileg von 1168 mit seiner Bargildenstelle, auf das ich später eingehen werde. Vgl. § 52, N. VI.

eine Anforderung an die Fähigkeit des Forschers zu historischer Anschauung, die weit geht, und die nur allmählich durch Beobachtung konkreter Fälle und die Verallgemeinerung solcher Wahrnehmungen erfüllt werden kann.

Wir müssen ferner aus den gewonnenen Erkenntnissen, aus der Seinsschau, wie man sagen kann, die richtigen Folgerungen für die wissenschaftliche Behandlung ziehen. Wir müssen Übersetzungsprobleme erkennen, uns daran gewöhnen, grundsätzlich die Äquivalentfrage zu stellen<sup>1)</sup>. Wir müssen endlich nach den Hilfsmitteln fragen, die für die Lösung dieser neuen Aufgabe verwendbar sind.

3. Unsere Geschichtswissenschaft hat diese Aufgaben einigermaßen vernachlässigt, und die Rechtsgeschichte erst recht. Meine früheren Hinweise sind bei meinen rechtshistorischen Mitforschern auf geringes Verständnis gestoßen<sup>2)</sup>. Auch Spezialuntersuchungen der Historiker sind mir nicht bekannt geworden. Das große Lehrbuch von BERNHEIM übergeht die Übersetzungslehre vollständig. BRESLAU behandelt in seinem Handbuche der Urkundenlehre die Urkundensprache sehr eingehend<sup>3)</sup>, aber über den Übersetzungsvorgang wird nichts gesagt. Gleiches gilt von der Urkundenlehre in dem Handbuche von BELOW und MEINECKE. MEISTER betont allerdings in seinem Grundriß<sup>4)</sup> die Notwendigkeit, den Übersetzungsvorgang bei der Auslegung zu beachten, aber MEISTER verweist dabei nur auf meine eigenen Ausführungen im Hantgemal. Daraus ist zu schließen, daß speziellere Untersuchungen der Historiker auch MEISTER nicht bekannt waren. Es dürfte daher eine Lücke bestehen, die der Ausfüllung bedarf.

<sup>1)</sup> Auch die theoretische Einsicht ersetzt noch nicht die Gewöhnung. Als ich meine Biergelden veröffentlichte (1900) standen mir die Grundzüge der Übersetzungskritik bereits klar vor Augen. Aber ich habe es damals trotzdem versäumt, das oben erwähnte Würzburger Privileg von 1168 nach der Methode der Übersetzungskritik auszulegen. Dadurch habe ich mir besonders einleuchtende Nachweisungen für meine richtige Deutung der Bargildestelle entgehen lassen, die ich jetzt nachbringe. Vgl. unten § 52, N. VI. Es bedarf der Einübung, um die Übersetzungskritik richtig zu handhaben.

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme macht F. BEYERLE in seiner Rezension meiner Lex Fris. unten S. 29. Anm. 3.

<sup>3)</sup> 2. Aufl. II S. 557–608.

<sup>4)</sup> Grundriß der Geschichtswissenschaft I 6 a S. 32.